

Hausordnung Dorfgemeinschaftshaus Siefersheim

1. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
2. Für jede Veranstaltung ist der Ortsgemeinde Siefersheim eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig und verantwortlich ist.
3. Der Veranstalter ist gegenüber der Ortsgemeinde verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet wird. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend und dem Gaststättengesetz, der Versammlungsstättenverordnung, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten. Vor allem bei der Bestuhlung mit Tischen und Stühlen ist die Versammlungsstättenverordnung einzuhalten. Die Räume dürfen mit nicht mehr Personen belegt werden, als im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Auf das Vorhandensein ausreichender Fluchtwege ist besonders zu achten.
4. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde und dürfen nur im Beisein des Beauftragten der Ortsgemeinde vorgenommen werden.
5. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen. Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Ortsgemeinde vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
6. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Ausstattungen bzw. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.
7. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
8. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.
9. Die Räume einschließlich Inventar werden durch die beauftragte Person (z.B. Hausmeister) der Ortsgemeinde übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen.
10. Die Ortsgemeinde Siefersheim stellt zur Bewirtung die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Küche darf nur nach Einweisung erfolgen. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind einzuhalten.
11. Zur Kleiderablage steht eine Kleidergarderobe zur Verfügung. Eine Haftung wird für die Garderobe nicht übernommen.
12. Im Dorfgemeinschaftshaus besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird.

Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Sanitätszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.

Die Hausordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft

Siefersheim, den 28.12.2022

gez.: *Annerose Kinder*, Ortsbürgermeisterin

